



Bitterfeld-Wolfen

**INFORMATIONEN
ZUM HAUSHALT 2021 (BA 181-2020)**

Ortsteil Greppin

WIR HABEN DEN BOGEN RAUS.

Die Haushaltssatzung (§1 Teil 1)

§ 1

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	84.609.000 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	85.012.200 EUR

Die Haushaltssatzung (§1 Teil 2)

§ 1

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.812.500 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	72.899.500 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.509.500 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.703.000 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.033.500 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.181.800 EUR

Die Haushaltssatzung (§2)

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

3.033.500 EUR

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung (§ 3)

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf

9.148.800 EUR

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung (§ 4)

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite
wird auf

36.000.000 EUR

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung (§ 5)

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 340 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

Die Haushaltssatzung (§ 6)

§ 6

weitere Festsetzungen

1. Haushaltsvermerke gem. Punkt 3.3 „Festlegungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes“
2. Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Es ist festgelegt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
- am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

Maßnahmen § 5 (5,6) Gebietsänderungsvertrag

Einwohner per 31.12.2019 gemäß Melderegister: 39.401

	Einwohner	Betrag in Euro
Bitterfeld	14.842	111.400
Bobbau	1.430	10.800
Greppin	2.240	16.800
Holzweißig	2.739	20.600
Thalheim	1.489	11.200
Wolfen	15.713	117.900
Reuden	601	4.600
Rödgen	220	1.700
Zschepkau	127	1.000
gesamt	39.401	296.000

Ergebnishaushalt OT Greppin - Kostenstellen allgemein

alle Kostenstellen der Ortsteile

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die Abschreibungen sind einer allgemeinen Kostenstelle zum jeweiligen Produkt zugeordnet und daher nicht auf die Ortsteile aufgeteilt.

Friedhöfe (insgesamt 9 städtische Friedhöfe) und Sportstätten

Anfallende Personalkosten werden auf der Kostenstelle „Friedhofsverwaltung“ bzw. „Sportverwaltung“ allgemein abgebildet und sind damit keinem Ortsteil zugeordnet. Außerdem werden hier auch Fortbildungs- und Dienstreisekosten sowie Aufwendungen für Bücher/ Zeitschriften und die Beseitigung von Schadensfällen dargestellt.

Gemeindestraßen

Die Unterhaltung der Straßen wird unter der allgemeinen Kostenstelle „öffentliche Verkehrswege“ abgebildet und ist daher keinem Ortsteil zugeordnet.

Feuerwehren

Bereits seit 2009 werden die Ortswehren nicht mehr als separate Kostenstellen geführt, sondern unter der allgemeinen Kostenstelle „Feuerwehr“ dargestellt.

Ergebnishaushalt OT Greppin – Kostenstellen allgemein

Die Erträge aus Vermietung/ Nutzungsentgelten/ Betriebskostenpauschalen und Pachtzins

(wie z.B. für Sportlergaststätte, Kegelbahnen, Heimatverein, Faschingsclub) werden im Produkt „Gebäudemanagement“ auf einer allgemeinen Kostenstelle ausgewiesen und werden nicht den Ortsteilen zugeordnet. Grund ist hier die einheitliche Darstellung aller Mieten/ Pachten/ privatrechtliche Nutzungsentgelte usw. über den SB „Liegenschaften“ als Verfügenden.

Finanzen

Die Berechnung der FAG LSA – Kennzahlen wurde gemäß der Festsetzung Teil 4 vom 31.03.2020 für die Fortschreibung und Kalkulation der Folgejahre aktualisiert.

Die Berechnung der Kreisumlage erfolgte mit dem aktuell geltenden Umlagesatz i. H. v. 42,9 v. H. gemäß des Bescheides zur Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020 vom 18.05.2020.

Die Planzahl der Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Umsatzsteuer) stützt sich auf die Mai-Steuerschätzung 2020.

Ergebnishaushalt OT Greppin – Kostenstellen allgemein

Kennzahlen derzeit nach FAG LSA, realer Steuerschätzung und Gemeindefinanzreformgesetz wie folgt:

Bezeichnung	Stand 1. Entwurf 2021
Grundsteuer A	48.000
Grundsteuer B	5.650.000
Gewerbesteuer	26.700.000
GA an Einkommensteuer	10.081.100
GA an Umsatzsteuer	5.445.000
allg. Zuweisung	7.342.600
Auftragskostenerstattung	2.657.500
Gewerbesteuerumlage	-2.336.300
Finanzkraftumlage *	-4.453.000
Kreisumlage *	-18.724.200

* Aufgrund der verbesserten Steuereinnahmesituation im Jahr 2019 (Gewerbesteuer), werden im Jahr 2019 Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 6 b KomHVO für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleiches gebildet, d. h. für Auswirkungen auf die Höhe der zu zahlenden Kreis- und Finanzkraftumlage im Jahr 2021.

Die Rückstellungen hierfür belaufen sich im Einzelnen auf:

Kreisumlage	469.000 Euro	Die Inanspruchnahme beider Rückstellungen ist bereits im oben genannten
Finanzkraftumlage	140.200 Euro	Planansatz enthalten (Gegenrechnung).

Ergebnishaushalt OT Greppin – Kostenstellen allgemein

Kindertagesstätten und Horte – Allgemeine Aussagen zum Kinderförderungsgesetz

Grundlage bildet das beschlossene Kinderförderungsgesetz LSA (KiFöG LSA) zum 22.09.2016, zuletzt geändert am 01.01.2020.

1. Ausreichung Geschwisterpauschale (Erstattung des Betrages für das 2., 3. Kind usw.) für den Bereich Kita (bereits ab 2015 für städtische Einrichtungen und Einrichtungen in freier Trägerschaft)

- diese Zuweisung wird rückwirkend gezahlt, d.h. Planung 2021 ist die Pauschale für 2020, sie verbleibt bei der Stadt - da diese bereits über die Zuweisung laufend 2020 an den freien Träger ausgereicht wird
- die Stadt bekommt sie nachträglich/ jahresübergreifend gemäß KiFöG LSA erstattet
- die Geschwisterpauschale erfuhr zum Vorjahr eine erhebliche Steigerung

Grund ist hier:

Die Ansätze für den Geschwistererlass ergeben sich aus der Änderung des KiFöG zum 01.01.2020. In 2019 wurde der Kostenbeitrag bei Familien mit mehreren Kindern nur für das älteste Kind in der Krippe oder im Kindergarten erhoben. In 2020 wurde diese Regelung um die Hortkinder erweitert, sodass bei Familien mit mehreren Kindern nur der bzw. alle Hortplätze zu zahlen sind und die Kostenbeiträge für die Krippe und den Kindergarten erlassen werden. Diese Regelung gilt für die Jahre 2020 und 2021.

Ergebnishaushalt OT Greppin – Kostenstellen allgemein

Kindertagesstätten und Horte – Allgemeine Aussagen zum Kinderförderungsgesetz LSA

2. Ausreichungs- bzw. Abrechnungsmodus der Zuschüsse (Sach- und Personalkosten) freie Träger

- Grundlage zur Berechnung dieser sind die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, die von den freien Trägern mit dem Landkreis im Einvernehmen mit der Stadt **für jede Einrichtung** abgeschlossen werden
- daraus ergeben sich individuelle Platzkosten
- die finanzielle Beteiligung der Kommune richtet sich nach § 12b KiFöG LSA
- diese Vereinbarungen liegen abschließend vor

3. für Pauschalzahlungen je Kind gelten die Werte

ab 01.01.2020

Krippenkind	612,34 Euro
Kindergartenkind	295,90 Euro
Hortkind	118,88 Euro

Kostenstellen OT Greppin Ergebnishaushalt 2019, 2020, 2021

(Angaben in Euro, Grundlage ordentliches Ergebnis)

Bezeichnung	Ergebnis		Plan		Plan	
	2019 Ertrag	2019 Aufwand	2020 Ertrag	2020 Aufwand	2021 Ertrag	2021 Aufwand
Brauchtum	1.670	-19.680	0	-16.800	0	-16.800
Jugendverein	36.375	-53.093	39.500	-57.400	0	-11.100
Mehrzweckgebäude	2.705	-30.652	5.400	-46.200	4.200	-45.300
KiTa "Zwergenland mit Hort" neu in freier Trägerschaft	14.633	-88.043	17.300	-28.600	39.400	-63.600
Grundschule	5.941	-117.966	7.700	-124.500	6.700	-108.700
Sportstätten	1.451	-121.644	2.900	-114.700	2.500	-94.700
Friedhof	39.907	-65.149	45.200	-76.900	45.200	-100.700
Gesamt	102.682	-496.227	118.000	-465.100	98.000	-440.900
Saldo des Jahres	-393.545		-347.100		-342.900	
			Änderung 2021 zu 2020 in Euro		4.200	
			Änderung in %		-1,2	

Ergebnishaushalt OT Greppin - Kostenstellen

Zuschusserhöhung / Zuschussminderung jeweils im Vergleich zu 2020

Brauchtum – Änderung 0 Euro

- der geplante Ansatz ergibt sich aus § 5 der Gebietsänderungsvereinbarung und ändert sich gemäß der gemeldeten Einwohner (7,50 EUR/EW)

Jugendverein – Zuschussminderung 6.800 Euro

- ab 2018 wird auf die Gleichbehandlung der Jugendclubs/ Jugendvereine abgestellt
- die Plansumme umfasst eine generelle Defizitfinanzierung zur Jugendpauschale
- Aufwendungen, die nicht über die Jugendpauschale abgedeckt sind, können nach Beantragung des Vereins bei der Vergabe der Brauchtumsmittel berücksichtigt werden
- ab 2021 befindet sich der Jugendclub wieder in freier Trägerschaft (Kinder- und Jugendfreizeittreff Greppin)
- es entfallen somit die bis dato eingestellten Personalkosten mit der dazugehörigen Förderung
- der Aufwandsansatz umfasst ausschließlich die Zuschusszahlung (11.000 Euro) an den freien Träger und die Versicherung (100 Euro)

Mehrzweckgebäude – Zuschusserhöhung 300 Euro

- die Erträge verringern sich um 1.200 Euro, da Räumlichkeiten nicht mehr durch die AWO genutzt werden
- Benutzungsgebühren wurden mit 2.200 Euro und jahresübergreifende Erstattungen (Abrechnungen Betriebskosten) mit 2.000 Euro veranschlagt
- für Reparatur und Wartung sind 14.000 Euro eingestellt (neben Wartungen und lfd. Unterhaltung sind hier Mittel für Malerarbeiten Räume im Erdgeschoss vorgesehen)
- die Aufwendungen für die Wärmeversorgung sind gemäß realer Einschätzung geplant (-1.000 Euro zum VJ)

Ergebnishaushalt OT Greppin - Kostenstellen

Zuschusserhöhung / Zuschussminderung jeweils im Vergleich zu 2020

Kita „freier Träger“ – Zuschusserhöhung 12.900 Euro

- siehe auch Seiten 13/ 14 zu „Allgemeine Aussagen zum KiFöG LSA“
- die Kostenerstattung „Geschwisterpauschale“ steigt um 22.100 Euro auf 39.400 Euro (keine weiteren Erträge), auch hier sei auf die Erläuterungen zur Geschwisterpauschale verwiesen (richtet sich nach der Anzahl Geschwisterkinder)

konkret

1. erstattet wird nicht mehr der Differenzbetrag des 2. und jedes folgenden Kindes sondern der Gesamtbetrag
2. neu bei der Berechnung werden nicht nur die Kita-Kinder sondern auch die Hortkinder beachtet

- der Personal- und Sachkostenzuschuss wird auf der Basis der Vereinbarungen mit dem Landkreis gezahlt, dieser fällt in 2021 um 35.000 Euro höher aus (insgesamt 60.000 Euro)

Der **Hort** des OT Greppin ist eine Außenstelle der KiTa „Zwergenland“ und somit ist auch die Hortbetreuung an den „freien Träger“ übergegangen.

Grundschule – Zuschussminderung 14.800 Euro

- Erträge resultieren vorrangig aus zu erwartenden jahresübergreifenden Kostenerstattungen (z.B. Bewirtschaftungskosten) insgesamt mit – 1.000 Euro zum VJ
- Aufwendungen (gesamt 108.700 Euro) sind im Wesentlichen für Personalkosten (50.100 Euro) und die Aufwendungen für die Gebäudeunterhaltung und die Bewirtschaftung (56.600 Euro) eingestellt
- die leichte Reduzierung ergibt sich aus dem Bereich Gebäudeunterhaltung, hier waren in 2020 der neue Klassenraum im Kellergeschoss und der Zaun zur Friedhofsseite enthalten

Ergebnishaushalt OT Greppin - Kostenstellen

Zuschusserhöhung / Zuschussminderung jeweils im Vergleich zu 2020

Sportstätten – Zuschussminderung 19.600 Euro

- die Erträge verhalten sich konstant
- die Zuschussminderung im Vergleich zum Vorjahr resultiert vordergründig aus dem Bereich Reparatur/ Wartung an Gebäuden (- 21.900 Euro), da hier in 2020 ein erhöhter Bedarf bestand (in 2021 vorgesehen ist neben der lfd. Unterhaltung die Sanierung der Kellerlichtschächte, Putz- und Malerarbeiten im Keller und der Einbau Tor im Bereich Zaun)
- die Aufwendungen für die Wärmeversorgung haben sich nach realer Einschätzung leicht reduziert um – 1.400 Euro auf insgesamt 18.600 Euro
- notwendige Reinigungsleistungen haben sich um 1.800 Euro erhöht, auf 13.200 Euro

Friedhof – Zuschusserhöhung 23.800 Euro

- die Erträge verhalten sich zum Vorjahr konstant
- im Bereich der Reparatur/ Wartung am Gebäude ist ein Mehrbedarf von 27.000 Euro geplant, neben der lfd. Unterhaltung ist hier die Sanierung Friedhofsmauer enthalten
- der Mehrbedarf wird leicht kompensiert durch etwas geringer ausfallende Aufwendungen in anderen Bereichen , z.B. Wärmeversorgung, Leistungen des EB Stadthof

Ergebnishaushalt OT Greppin - Kostenstellen

Im Jahr 2021 ist der 3. BA der Salegaster Chaussee mit einer Summe von 120.000 Euro eingestellt (Deckenerneuerung „Bereich B 184 Wachtendorf bis vor Kreuzung Hermine“).

geplante Maßnahmen innerhalb des Ergebnishaushaltes für den OT Greppin, ohne spezielle Zuordnung zur Kostenstelle sind z.B.:

Zuschuss an Wohnungsunternehmen -Abriss leerstehende Wohngebäude „Alte Kämmerei“ OT Greppin	-300.800 Euro	Fördermittel	300.800 Euro
---	---------------	--------------	--------------

Zuschuss an Wohnungsunternehmen -Abriss leerstehende Wohngebäude „Gagfah“ OT Greppin	- 42.600 Euro	Fördermittel	42.600 Euro
--	---------------	--------------	-------------

OT Greppin – Investitionen

(investive Anschaffungen und investive Baumaßnahmen, in Euro)

investive Anschaffungen

Bezeichnung	Auszahlung
Anschaffung BGA von 150 bis 1.000 Euro -Sportstätten OT Greppin	-1.000
Anschaffung BGA von 150 bis 1.000 Euro - GS OT Greppin	-1.000
Anschaffung BGA von 150 bis 1.000 Euro -Friedhof OT Greppin	-1.500

Investive Baumaßnahmen

Bezeichnung	Auszahlung	Bezeichnung	Einzahlung
Brandschutzmaßnahmen Grundschule Greppin (weiterführend in 2022/2023 mit je 30.000 Euro)	-30.000		
Erneuerung Straßenbeleuchtung C.-Zetkin-Straße/F.-Engels-Straße 2. BA OT Greppin	-42.800		
Schnittstelle Bahnhof Greppin - Optimierungsmaßnahmen im Umfeld der Verkehrsstation OT Greppin	-14.000	Fördermittel	8.000

Investitionen gesamt	-90.300		8.000
-----------------------------	----------------	--	--------------

Haushaltsermächtigungen aus 2020

Hinsichtlich der Haushaltsermächtigungen können noch keine Aussagen getroffen werden. Da das Haushaltsjahr 2020 noch nicht abgeschlossen ist, kann noch nicht beziffert werden, in welcher Höhe Haushaltsermächtigungen von 2020 auf 2021 zu übertragen sind.

Die Beantragung der Haushaltsermächtigungen durch die Amtsleiter und die Prüfung dieser durch das Amt für Haushalt/Finanzen kann erst Ende Dezember 2020 bzw. Anfang Januar 2021 erfolgen.